

§ 2 HKapVO (Sachsen) — Überprüfung der Ausschöpfung und Ermittlung der Aufnahmekapazität

Hochschulkapazitätsverordnung

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der Festsetzung der Zulassungszahlen geht die Überprüfung voraus, ob im Rahmen der verfügbaren Mittel die Möglichkeiten zur Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazität ausgeschöpft worden sind. Hierzu wird die Aufnahmekapazität in zwei Verfahrensschritten ermittelt:

1. Die Berechnung erfolgt auf Grund der personellen Ausstattung nach Abschnitt 2.

2. Die Überprüfung des Ergebnisses nach Nummer 1 erfolgt anhand der weiteren kapazitätsbestimmenden Kriterien nach Abschnitt 3.

(2) Die Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage der Daten eines Stichtages ermittelt, der nicht mehr als neun Monate vor Beginn des Studienjahres liegt, für das die Ermittlung und die Festsetzung gelten (Berechnungszeitraum). Zum Zeitpunkt der Ermittlung bekannte Änderungen der Daten sind zu berücksichtigen. Treten wesentliche Änderungen der Daten nach der Ermittlung aber vor Beginn des Berechnungszeitraumes ein, sollen eine Neuermittlung und eine Neufestsetzung durchgeführt werden.

(3) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität bleiben Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden unberücksichtigt. Diese Maßnahmen sind gesondert auszuweisen.

Zitiervorschlag: § 2 HKapVO (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/HKapVO/2>